

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 19. November 2020	Nr. 224
------	--------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Bremen

Vom 4. November 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16. November 2020 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712), die folgenden Änderungen des Allgemeinen Teils für Prüfungsordnungen im Weiterbildungsbereich (AT WB) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Der Allgemeine Teil für Prüfungsordnungen im Weiterbildungsbereich (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 (Brem.ABl. S. 1463), zuletzt geändert am 30. Oktober 2019 (Brem.ABl. S. 1273), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Kann eine videogestützte Prüfung aufgrund von nicht zu vertretenden technischen Problemen, die während der Prüfung auftreten, nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Prüferinnen oder dem Prüfer die Möglichkeit eröffnet, die Prüfungsleistung zeitnah erneut zu erbringen bzw. fortzusetzen.“

2. In § 20 Absatz 1 wird folgender neuer Satz ans Ende gestellt:

„Für Prüfungen, die im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021 erstmalig abgelegt werden, wird die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen auf vier erhöht.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 16. November 2020

Der Rektor
der Universität Bremen